Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2851

13.11.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2851 DER KOMMISSION

vom 11. November 2024

über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen des Vereinigten Königreichs für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im letzten Durchführungsjahr des Programmplanungszeitraums 2014-2020 (16. Oktober 2022-31. Dezember 2023) finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7760)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ([1]), insbesondere auf Artikel 104,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ([2]), insbesondere auf Artikel 51 in Verbindung mit Artikel 138 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ([3]) (im Folgenden das „Austrittsabkommen"),

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, die Artikel 9, 17, 21 und 34, Artikel 35 Absatz 4, die Artikel 36, 37, 38, 40 bis 43, 51, 52, 54, 56, 59, 63, 64, 67, 68, 70 bis 75, 77, 91 bis 97, 99 und 100, Artikel 102 Absatz 2 und die Artikel 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weiterhin für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinsichtlich der Ausgaben der Begünstigten und der Zahlungen der Zahlstellen im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) für das letzte Durchführungsjahr.

(2) Gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission ([5]) gelten Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5, 6 und 7, Artikel 21 bis 25, Artikel 27, 28 und 29, Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 30 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 31 bis 40 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission ([6]) im Hinblick auf den ELER weiterhin für bei den Begünstigten angefallene Ausgaben und von den Zahlstellen vorgenommene Zahlungen im Rahmen der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für das letzte Durchführungsjahr.

([1]) ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj.
([2]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj.
([3]) ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.
([4]) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj).
([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/128/oj).
([6]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/908/oj).

(3) Gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 gelten die Anhänge II und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 weiterhin für die Zwecke von Artikel 32 Buchstaben f und g der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 für das letzte Durchführungsjahr.

(4) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ([7]) gelten die Artikel 5 und 5a, Artikel 7 Absätze 3 und 4, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 41 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission ([8]) weiterhin für den ELER hinsichtlich der Ausgaben der Begünstigten und der Zahlungen der Zahlstellen im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für das letzte Durchführungsjahr.

(5) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 führt die Kommission den Rechnungsabschluss der in Artikel 7 derselben Verordnung genannten Zahlstellen durch und stützt sich dabei auf Jahresrechnungen, welche das Vereinigte Königreich mit den für seinen Abschluss notwendigen Auskünften, einer Stellungnahme zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Berichten der zuständigen bescheinigenden Stellen vorlegt.

(6) Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind die Jahresrechnungen für das letzte Durchführungsjahr der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) vorzulegen und müssen sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit getätigten Ausgaben, der für das Vereinigte Königreich am 31. Dezember 2023 war, beziehen.

(7) Im Einklang mit Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sollte der Restbetrag von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach Eingang des letzten jährlichen Durchführungsberichts über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und des entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlusses gezahlt werden.

(8) In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hat das Vereinigte Königreich der Kommission bis zum 30. Juni 2024 einen vollständigen Satz von Rechnungen übermittelt.

(9) Die Kommission hat die vom Vereinigten Königreich übermittelten Unterlagen überprüft und dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse der Überprüfung zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt.

(10) Anhand der Rechnungen des letzten Durchführungsjahres und der beigefügten Unterlagen kann die Kommission für die Zahlstellen „Department of Agriculture, Environment and Rural Affairs“, „The Scottish Government Rural Payments and Inspections Directorate“, „Welsh Government“ und „Rural Payments Agency“ des Vereinigten Königreichs einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen fassen.

(11) Gemäß Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 darf bei Zwischenzahlungen der Gesamtbetrag der vorgesehenen Beteiligung des ELER nicht überschritten werden. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 muss der zu zahlende Betrag, sofern die Summe der Ausgabenerklärungen über dem vorgesehenen Gesamtbetrag für eine Maßnahme liegt, unbeschadet der Obergrenze gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auf den für diese Maßnahme vorgesehenen Betrag begrenzt werden. Dieser begrenzte Betrag wird von der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt nach Annahme des geänderten Finanzierungsplans, spätestens bei Abschluss des Programmplanungszeitraums erstattet.

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/907/oj).

([9]) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

(12) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten die Zahlungsfristen für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, die unter das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem fallen, ab dem Antragsjahr 2019. Die Kürzungen wegen Nichteinhaltung der letztmöglichen Zahlungsfristen, die gemäß Artikel 5a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 berechnet werden, erfolgen nach dem Verfahren gemäß den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und sind in diesem Beschluss für das letzte Durchführungsjahr zu berücksichtigen. Diese Kürzungen können gegebenenfalls im Rahmen von Konformitätsabschlussverfahren gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weiter geprüft werden.

(13) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden bei Unregelmäßigkeiten die finanziellen Folgen einer Nichtwiedereinziehung zu 50 % vom Vereinigten Königreich getragen, wenn die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Wiedereinziehungsaufforderung erfolgt ist, bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinziehung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist. Gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 muss das Vereinigte Königreich den Jahresrechnungen, die es der Kommission gemäß Artikel 29 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 vorlegen muss, eine bescheinigte Tabelle über die gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu seinen Lasten gehenden Beträge beifügen. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 regelt im Einzelnen, wie das Vereinigte Königreich seiner Pflicht zur Berichterstattung über die wiedereinzuziehenden Beträge nachzukommen hat. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 enthält die Mustertabelle, die das Vereinigte Königreich zur Angabe der wiedereinzuziehenden Beträge zu übermitteln hat. Auf der Grundlage der vom Vereinigten Königreich ausgefüllten Tabellen entscheidet die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung bei mehr als vier bzw. mehr als acht Jahre zurückliegenden Unregelmäßigkeiten.

(14) Gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann das Vereinigte Königreich in ordnungsgemäß begründeten Fällen beschließen, die Wiedereinziehung nicht weiterzuverfolgen. Dieser Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den wiedereinzuziehenden Betrag überschreiten oder wenn die Wiedereinziehung wegen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Insolvenz des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist. Wird der Beschluss innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung gefasst bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinziehung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, so sollten die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung zu 100 % vom Unionshaushalt getragen werden. Die Beträge, für die das Vereinigte Königreich beschlossen hat, die Wiedereinziehung nicht fortzusetzen, und die Gründe für seinen Beschluss sind gemäß Artikel 29 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 in die Jahresrechnungen aufzunehmen. Diese Beträge sollten dem Vereinigten Königreich daher nicht angelastet werden und sind folglich vom Unionshaushalt zu tragen.

(15) In diesem Beschluss sollten auch die Beträge berücksichtigt werden, die dem Vereinigten Königreich in Anwendung des Artikels 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2007-2013 des ELER noch anzulasten sind.

(16) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sollte der vorliegende Beschluss späteren Beschlüssen der Kommission nicht vorgreifen, mit denen nicht in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union getätigte Ausgaben gemäß Artikel 52 der genannten Verordnung von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Zahlstellen „Department of Agriculture, Environment and Rural Affairs“, „The Scottish Government Rural Payments and Inspections Directorate“, „Welsh Government“ und „Rural Payments Agency“ des Vereinigten Königreichs über die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im letzten Durchführungsjahr und in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanzierten Ausgaben werden abgeschlossen.

Die im Rahmen der jeweiligen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß diesem Beschluss vom Vereinigten Königreich für das letzte Durchführungsjahr wiedereinzuziehenden bzw. ihm zu erstattenden Beträge sind in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Die dem Vereinigten Königreich in Anwendung des Artikels 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sowie den Programmplanungszeitraum 2007-2013 des ELER anzulastenden Beträge sind in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 3

Die Kürzungen bei Nichteinhaltung der letztmöglichen Zahlungsfristen gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Rahmen der jeweiligen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sind in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 4

Die Restbeträge für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020, für die alle relevanten Jahresrechnungen der betreffenden Zahlstellen abgeschlossen wurden, sind in Anhang IV dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss greift späteren Konformitätsabschlussbeschlüssen der Kommission gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht vor, mit denen nicht im Einklang mit dem Unionsrecht getätigte Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 11. November 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Abgeschlossene ELER-Rechnungen nach Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für das letzte Durchführungsjahr vom 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023

Vom Vereinigten Königreich wiedereinzuziehender bzw. ihm zu erstattender Betrag nach Programmen

Genehmigte Programme mit zulasten des ELER 2014-2020 erklärten Ausgaben

(in EUR)

CCI-Nr.	Ausgaben 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023	Korrekturen (*)	Insgesamt	Nicht wiederverwendbare Beträge	Akzeptierte Beträge abgeschlossen für den 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023	Zwischenzahlungen, die dem Vereinigten Königreich für den Zeitraum vom 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 erstattet wurden (**)	Vom Vereinigten Königreich wiedereinzuziehender (-) bzw. ihm zu erstattender (+) Betrag	Zum Abschluss des Programmplanungszeitraums zu zahlender Restbetrag aufgrund erreichter 95 %-Schwelle (***)
	i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi	
2014UK06RDRP001	121 830 155,77	– 3 734 783,73	118 095 372,04	0,00	118 095 372,04	125 353 576,36	– 7 258 204,32	126 819 864,44
2014UK06RDRP002	21 434 337,32	26 455,74	21 460 793,06	0,00	21 460 793,06	21 787 003,26	– 326 210,20	11 294 675,97
2014UK06RDRP003	26 660 633,95	– 6 531 408,70	20 129 225,25	0,00	20 129 225,25	27 893 955,35	– 7 764 730,10	26 731 708,08
2014UK06RDRP004	123 326 734,60	– 4 112 110,32	119 214 624,28	0,00	119 214 624,28	119 492 797,86	– 278 173,58	32 579 508,15

(*) In den Jahreserklärungen für bestimmte Programme gemeldete Ausgaben führen zu Mittelüberschreitungen auf Maßnahmenebene. Die Deckelung dieser Überschreitungen wird bei der Zahlung des Restbetrags berücksichtigt (Anhang IV).

(**) Zwischenzahlungen zur Erstattung an das Vereinigte Königreich für das letzte Durchführungsjahr, einschließlich Abrechnung von Vorfinanzierungen, umfassen negative Beträge, die im Haushaltsjahr vom 16. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023 gemeldet wurden. Diese negativen Beträge wurden bei der Berechnung des Restbetrags berücksichtigt (Anhang IV).

(***) +A198 Haben die Zahlungen 95 % der Gesamtbeteiligung des ELER an einem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums erreicht – Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 –, so wurden die Beträge bei der Berechnung des Restbetrags berücksichtigt (Anhang IV).

ANHANG II

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Letztes Durchführungsjahr 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 – ELER

Korrekturen gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

	Korrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020		Korrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013	
Währung	in Landeswährung	in EUR	in Landeswährung	in EUR
GBP	21 574,31	0,00	20 161,06	0,00

ANHANG III

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Letztes Durchführungsjahr 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 – ELER

Kürzungen aufgrund von Zahlungsfristen je Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für das letzte Durchführungsjahr vom 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 im Einklang mit Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

(in EUR)

CCI-Nr.	Kürzungen wegen Nichteinhaltung der letztmöglichen Zahlungsfristen für den Zeitraum vom 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023
2014UK06RDRP001	14 940,64
2014UK06RDRP002	35 957,09
2014UK06RDRP003	32 648,44
2014UK06RDRP004	0,00

ANHANG IV

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Letztes Durchführungsjahr 16. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 – ELER

Restbeträge für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 des Vereinigten Königreichs, für die alle relevanten Jahresrechnungen abgeschlossen wurden

Zahlstelle	Programm	Restbetrag (in EUR)
GB05	2014UK06RDRP002	10 999 215,10
GB06	2014UK06RDRP003	41 031 496,18
GB07	2014UK06RDRP004	32 579 508,15
GB09	2014UK06RDRP001	169 325 140,00